

Leo Raape: Internationales Privatrecht. Ein Lehrbuch.

3. Auflage. Berlin und Frankfurt a. M. 1950. Verlag für Rechtswissenschaft vorm. Franz Vahlen GmbH. 452 S.

Die seit langem angekündigte 3. Auflage des „Internationalen Privatrechts“ von Prof. Leo Raape, Hamburg, ist nunmehr als stattlicher Band in der bekannten Reihe der „Neuen Rechtsbücher“ erschienen. Mit Recht trägt das Werk in der Neuauflage den Untertitel „Lehrbuch“; denn es gibt wohl kaum eine Frage des nach 1945 wieder besonders aktuell gewordenen Rechtsgebietes, die Raape nicht in der ihm eigenen, anschaulich-plastischen Weise erörtert. Aus einer Fülle von Beispielen und Fällen, denen im Internationalen Privatrecht besondere Bedeutung zukommt, entwickelt Raape die Systematik dieses Rechtsgebietes. Dabei ist der Verfasser bemüht, da, wo es erforderlich erscheint, gegenüber der herkömmlichen Dogmatik neue Wege zu gehen. So polemisiert er mit Recht gegen die im Schuldstatut mangels eines feststellbaren wirklichen (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Parteiwillens üblich gewordene Anknüpfung an den sogenannten hypothetischen Parteiwillen und weist zutreffend nach, daß die Anknüpfung an einen hypothetischen Willen in Wahrheit eine solche mittels Interessenabwägung darstellt. Das Schlagwort des hypothetischen Parteiwillens wird den Richter oft in dem „Wahn, es müsse sich stets den Parteien das Geheimnis ihres inneren Willens abringen lassen, auf falsche Wege, auf den Irrweg der Seelenforschung führen“ (S. 292/93). Raape befürwortet deshalb die Preisgabe des hypothetischen Parteiwillens zugunsten einer der Eigenart des Rechtsgeschäfts entsprechenden interessegemäßen Anknüpfung (S. 293).

Eine solche interessegemäße Anknüpfung läßt Raape jedoch an anderer Stelle selbst außer acht. Bei der Darstellung der Auswirkungen der deutschen Währungsspaltung auf Geldforderungen vertritt Raape bezüglich der kraft Gesetzes entstandenen Forderungen die Auffassung, als Maßstab habe in diesem Falle das Währungsgebiet zu dienen, in dem der Berechtigte sich gewöhnlich aufhalte (S. 344). Und in Verfolg dieser Auffassung will Raape (S. 345) offenbar tatsächlich darauf hinaus, daß die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik etwa den im Osten Deutschlands wohnenden Ehemann einer im Westen lebenden Ehefrau zu Unterhaltszahlungen (in DM der Deutschen Notenbank) in Höhe der im Westen aufzuwendenden Lebenshaltungskosten verurteilen, während der Westschuldner für den im Osten lebenden Unterhaltsberechtigten nach dieser Auffassung nur den Westmarkbetrag aufzuwenden hätte, der dem „faktischen“ (so Raape S. 345) — in Wirklichkeit willkürlich manipulierten — Kursverhältnis der beiden Währungen entspricht. Eine interessegemäße Beurteilung dieser Fälle hätte in Ost und West von den Verhältnissen des Schuldners auszugehen. Auf S. 252 knüpft Raape selbst zutreffend hinsichtlich der Unterhaltspflicht auf Grund Verwandtschaft an das Heimatrecht des Pflichtigen an. Bei einer solchen sachgemäßen Anknüpfung an die Verhältnisse des Schuldners ergibt sich, daß der Schuldner in Ost und West den für sein Währungsgebiet nach den für dieses maßgebenden Lebens- und Währungsverhältnissen in Betracht kommenden Geldbetrag zu entrichten hat. Es muß dem öffentlichen Recht in beiden Teilen Deutschlands überlassen bleiben, durch Schaffung von Ausgleichskassen, Ausgleichfonds u. dgl. dafür zu sorgen, daß aus dieser gleichmäßigen Verurteilung in Ost und West auf Grund der derzeitigen Währungsverhältnisse weder für den Ostgläubiger ein Vorteil, noch für den Westgläubiger ein Nachteil erwächst.

Es erscheint im übrigen, ausgehend von der in der Deutschen Demokratischen Republik mit Nachdruck festgehaltenen Auffassung von der Einheit Deutschlands, grundsätzlich falsch, die Prinzipien des Internationalen Privatrechts für Fragen der Rechtsbeziehungen zwischen dem Osten und dem Westen Deutschlands heranzuziehen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der auf der Rechtsgrundlage des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945 in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone vorgenommenen Enteignungen; denn das Potsdamer Abkommen galt und gilt einheitlich für ganz Deutschland, so daß die auf Grund dieses Abkommens im Osten erfolgten Enteignungsmaßnahmen gegen

Kriegsverbrecher und Naziaktivisten, gegen Kartelle, Syndikate, Trusts und andere Monopolvereinigungen Anspruch auf Anerkennung in ganz Deutschland haben (vgl. dazu eingehend Hilde Benjamin, zum Desauer Prozeß, NJ 1950, S. 145 ff.; Feiler Sequestrierung und Warenzeichenrecht, NJ 1950, S. 155 ff.). Mit der Proklamierung des aus dem Internationalen Privatrecht entnommenen Territorialprinzips hat die zivilrechtliche Rechtsprechung Westdeutschlands einen wesentlichen Anteil an der Zerreißung Deutschlands (Hilde Benjamin, a. a. O. S. 147). In einem besonderen, „Enteignung, Beschlagnahme“ überschriebenen Schlußabschnitt seines Werkes befaßt sich Raape (S. 424 bis 442) mit den aus der Durchführung der Verpflichtungen des Potsdamer Abkommens im Osten und seiner Ignorierung im Westen Deutschlands erwachsenden Problemen. Er behandelt diese Fragen durchweg im Sinne der nun schon in festem Geleise sich bewegenden westdeutschen Rechtsprechung, wobei er, wie dies das OLG Nürnberg in der Entscheidung NJW 1950, S. 288, getan hat, im interlokalen Recht das „Sicherheitsventil“ des *ordre public*, vor allem bei entschädigungsloser Enteignung, „keineswegs immer zu verneinen“ geneigt ist (S. 106/107, 432).

Angesichts dieser allgemeinen Trennungstendenzen in der Rechtsprechung und Rechtslehre Westdeutschlands ist es erfreulich, „daß demgegenüber neuestens auch kritische Stimmen laut werden. So hat das KG (West) JR 1950, S. 441, ausgesprochen, „daß für eine Ostmarkhypothek auf einem im Ostsektor Berlins belegenen Grundstück Zinsen nur in Ostmark verlangt werden können, auch wenn Gläubiger und Schuldner ihren Wohnsitz in den Westsektoren haben, da eine währungsmäßig getrennte Behandlung der persönlichen Forderung und der dinglichen Haftung unnatürlich ist und mit dem dem Hypothekenrecht des BGB zugrunde liegenden Gedanken der Schicksalsgemeinschaft zwischen persönlicher Forderung und Hypothek, wie er insbesondere in den §§ 1153, 1154 BGB zum Ausdruck kommt, in Widerspruch steht“. Dieser Gedanke ist auch in § 7 des westdeutschen DM-Bilanzgesetzes vom 21. August 1949 ausgesprochen, wonach für den Wertansatz bei durch Grundpfandrechte gesicherten Forderungen davon auszugehen ist, daß sich diese nach dem Währungsrecht am Ort der belegenen Sache richten. Raape (S. 442) sieht darin lediglich eine reine Bewertungsvorschriften ohne materiellrechtlichen Gehalt und vertritt auch insoweit (S. 440 ff. und S. 407 ff.) die Möglichkeit einer Trennung von Schuldstatut und Sachstatut.

Müssen die Ausführungen Raapes, soweit sie sich auf die Anwendung der Grundsätze des Internationalen Privatrechts auf das Interlokale bzw. Interzonale Recht beziehen, entschieden abgelehnt werden, so ist der rein internationalprivatrechtliche Inhalt des umfangreichen Werkes mit seinen zahlreichen Fällen und Beispielen auch in der Neuauflage allen mit Fragen dieses schwierigen Rechtsgebietes befaßten Juristen in West und Ost ein nützlicher Ratgeber und Helfer.

Dr. Rudolph Gähler

Einführung in das schwedische Rechtsleben. Vorlesungen, gehalten an der juristischen Fakultät der Universität Lund im Frühjahr 1949. Hamburg 1950.

Cram, de Gruyter & Co. 194 S.

In diesem Buch wird eine Reihe von Vorlesungen gegeben, die schwedische Professoren 1949 an der Universität Lund vor deutschen Studenten gehalten haben. Sie geben aber keine wirkliche „Einführung in das schwedische Rechtsleben“, wie sie der Titel verheißt, da sie die wesentlichen Fragen nicht behandeln. So gibt Professor F. Lagerroth in seiner Vorlesung „Schwedens Verfassungsgeschichte“ lediglich einen formalistisch gehaltenen Überblick über die Geschichte. Er behandelt eine formelle Veränderung der schwedischen Verfassung nach der anderen und übersieht völlig den materiellen Gehalt der Entwicklung. Nach seiner Vorlesung hat es in Schweden nie einen Kampf um die Macht, nie einen Kampf einer Klasse gegen eine andere gegeben.

Auf der gleichen Ebene bewegt sich der Dozent Nils Nilson-Stjernquist, der seinen Beitrag über „Die